

## Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung)

(Vom 19. Dezember 1973)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 59 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966, Art. 62.3 der Verordnung dazu vom 15. Dezember 1967 und in Anwendung des Gesetzes über die Viehversicherung sowie die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vom 2. Dezember 1973,

verordnet:

### I. Organisation der Tierseuchenbekämpfung

Vollzugs-  
organe

§ 1. Die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 und der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 obliegt folgenden Organen:

1. Dem Regierungsrat
2. der Volkswirtschaftsdirektion
3. dem kantonalen Veterinäramt (Veterinäramt)
4. den Statthalterämtern
5. den Bezirkstierärzten
6. den kantonalen und Bezirksbieneninspektoren
7. den örtlichen Gesundheitsbehörden
8. den Kontrolltierärzten
9. den Markttierärzten
10. den Schatzungsexperten
11. den Viehinspektoren
12. den Fleischschauern
13. den Abdeckern
14. den Vorständen der Viehversicherungskorporationen

Regierungsrat

§ 2. Dem Regierungsrat obliegt

1. die Wahl des Kantonstierarztes, der kantonalen Bieneninspektoren und ihres Stellvertreters, der Bezirkstierärzte und ihrer Adjunkte sowie der Bezirksbieneninspektoren und ihrer Stellvertreter;

2. die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen und der eidgenössischen und kantonalen Verordnung;
3. der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Tierseuchen- und Viehversicherungsfonds gemäss § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Viehversicherung und die Leistungen des Staates zur Bekämpfung von Tierseuchen;
4. der Erlass von Vorschriften über die Sömmerung;
5. die Anordnung von seuchenpolizeilichen Massnahmen, die den Tier- oder Warenverkehr mit anderen Kantonen betreffen;
6. der Erlass von seuchenpolizeilichen Massnahmen, die den Tier- oder Warenverkehr mit anderen Kantonen betreffen.

§ 3. Der Volkswirtschaftsdirektion obliegt

1. die Aufsicht über alle kantonalen Organe der Tierseuchenbekämpfung;
2. die Bewilligung der Abhaltung von Viehmärkten;
3. die Wahl der Markttierärzte und deren Stellvertreter;
4. die Wahl von Schatzungsexperten;
5. die Einteilung des Kantons in die Viehinspektionskreise.

§ 4. Das Veterinäramt bildet eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion.

Vorsteher des Veterinäramtes ist der Kantonstierarzt.

§ 5. Das Veterinäramt hat ausser den in Art. 3.2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung umschriebenen Aufgaben folgende Obliegenheiten:

1. Die Leitung der Bekämpfung tierischer Krankheiten, die staatlichen Massnahmen unterstellt sind, sowie unter Vorbehalt der §§ 2 und 3 die Erledigung der fachtechnischen Aufgaben und die Erteilung von Bewilligungen, für welche in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung der Kantonstierarzt oder eine nicht näher bezeichnete kantonale Stelle als zuständig erklärt wird;
2. die Ausrichtung der Entschädigungen bei Tierverlust durch Seuchen und der Beiträge an die Bekämpfungskosten;

Volkswirtschafts-  
direktion

Veterinäramt

3. die Bezeichnung eines Kontrolltierarztes für jeden Viehbestand;
4. die Mitwirkung bei Tiergesundheitsdiensten;
5. der Vollzug des Gesetzes über den gewerbsmässigen Viehhandel und der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel, einschliesslich die Erteilung und Entziehung der Viehhandelspatente.

**Statthalter**

§ 6. Die Statthalterämter übermitteln dem Veterinäramt zu Beginn jeder Amtsdauer eine Zusammenstellung über die von den Gemeinden gewählten Viehinspektoren, Fleischschauer und Abdecker und deren Stellvertreter. Änderungen in der Zwischenzeit sind ebenfalls zu melden.

Die Statthalterämter und Gerichte haben die Strafverfügungen, Strafurteile und Einstellungsverfügungen über Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und den Viehhandel dem Veterinäramt im Doppel zuzustellen.

**Bezirkstierärzte**

§ 7. Die Bezirkstierärzte sorgen gemäss den Weisungen des Veterinäramtes in ihren Bezirken für den Vollzug der Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen, ausgenommen derjenigen über die Bekämpfung von Bienenseuchen. Sie können vom Veterinäramt zur Erledigung weiterer Aufgaben beigezogen werden. Die Adjunkte sind die Stellvertreter der Bezirkstierärzte. Das Veterinäramt kann nötigenfalls weitere Tierärzte mit amtlichen Funktionen beauftragen.

Die Bezirkstierärzte überwachen die Amtsführung der Viehinspektoren und der Fleischschauer, den Zustand der dem Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischwaren dienenden Räume und Fahrzeuge sowie jenen der Betriebe, die Abfälle verfüttern, und der Desinfektionseinrichtungen für die Bahnen, Schiffe und Strassenfahrzeuge. Das Veterinäramt beauftragt sie mit der Durchführung periodischer Kontrollen.

Bei Seuchenfällen und bei Seuchenverdacht senden die Bezirkstierärzte nach den Weisungen des Veterinäramtes Material zur mikrobiologischen oder pathologischen Untersuchung ein. Über jeden Seuchenfall erstatten sie dem Veterinäramt spätestens innert drei Tagen nach der Feststellung schriftliche Anzeige. Fälle von Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Tollwut, Milzbrand, Rausch-

brand, Viruspest der Schweine, Geflügelcholera, Geflügelpest, Pseudopest und Myxomatose sind ausserdem dem Veterinär-  
amt sofort telefonisch anzuzeigen.

Die Bezirkstierärzte erstellen zuhanden des Veterinär-  
amtes die Seuchenrapporte.

§ 8. Die zwei kantonalen Bieneninspektoren und ihr Stell-  
vertreter überwachen und koordinieren die Tätigkeit der Be-  
zirksbieneninspektoren und beantragen dem Veterinäramt die  
notwendigen seuchenpolizeilichen Massnahmen. Dem kanton-  
alen Bieneninspektor des Kreises I unterstehen die Bezirke  
Zürich, Affoltern, Horgen, Bülach und Dielsdorf, demjenigen  
des Kreises II die Bezirke Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon,  
Winterthur und Andelfingen.

Bienen-  
inspektoren

§ 9. Jeder Bezirk bildet einen Bieneninspektionskreis,  
dem ein Bezirksbieneninspektor und ein Stellvertreter vor-  
stehen. Diese vollziehen die Vorschriften über die Bekämpfung  
von Bienenseuchen gemäss den Weisungen des Veterinäramtes  
und der kantonalen Bieneninspektoren.

Bieneninspek-  
tionskreis

Über jeden gemeldeten Seuchenfall erstatten die Bezirks-  
bieneninspektoren dem zuständigen kantonalen Bieneninspek-  
tor innert drei Tagen nach der Feststellung schriftlich An-  
zeige, die diese unverzüglich an das Veterinäramt weiterzu-  
leiten haben. Zuhanden des Veterinäramtes erstellen sie die  
wöchentlichen Seuchenrapporte sowie die jährlichen Berichte  
über den Bienenverkehr.

Die Bezirksbieneninspektoren können für jede Gemeinde  
einen oder für grössere Gemeinden mehrere geeignete Imker  
als örtliche Funktionäre bezeichnen. Diese sind berechtigt, in  
ihrem Auftrag Bienenstände zu kontrollieren, Bienenproben  
zu entnehmen und die Durchführung der Behandlungen durch  
die Bienenhalter zu überwachen.

§ 10. Den örtlichen Gesundheitsbehörden obliegt

1. die Wahl der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter  
unter Meldung an das Statthalteramt;
2. die Wahl der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter unter  
Meldung an das Statthalteramt sowie deren Beaufsich-  
tigung;
3. die Wahl der Abdecker und ihrer Stellvertreter unter Mel-  
dung an das Statthalteramt sowie deren Beaufsichtigung;

Örtliche  
Gesundheits-  
behörden

4. die Entschädigung der Viehinspektoren und Abdecker;
5. die Einreichung der Pläne für Neu- oder Umbauten von Schlacht- und Tierkörperbeseitigungs-Anlagen an das Veterinäramt;
6. die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Teilen von solchen und, soweit diese nicht sachgemäss gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden, auch von Schlachtnebenprodukten, Knochen und Metzgereiabfällen;
7. die Durchführung der Viehmärkte;
8. die Entgegennahme von Seuchenmeldungen und deren sofortige telefonische Weiterleitung an den Bezirkstierarzt;
9. die ersten Massnahmen bei Seuchenausbrüchen;
10. der Vollzug der seuchenpolizeilichen Anordnungen des Veterinäramtes und der Bezirkstierärzte sowie die Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals und Materials;
11. die Verzeigung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Viehhandel und die Tierseuchenbekämpfung an das Statthalteramt;
12. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresübersichten der Viehinspektoren und Fleischschauer über den Viehverkehr und die Fleischschau und deren Weiterleitung an die Bezirkstierärzte.

Kontroll-  
tierärzte

§ 11. Die Kontrolltierärzte üben bei der Bekämpfung der Tuberkulose, der Brucellosen, der Salmonellosen und der Rickettsiose in den ihnen zugeteilten Beständen die Funktionen des amtlichen Tierarztes aus. Sie melden die Ergebnisse ihrer Untersuchungen gemäss den Weisungen des Veterinäramtes. Sie können vom Veterinäramt oder von den Bezirksärzten zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung weiterer Seuchen zugezogen werden.

Wechsel des Kontrolltierarztes sind in der Regel nur auf das Jahresende und auf schriftlich begründetes Gesuch des Tierhalters hin zulässig.

Vieh-  
inspektoren

§ 12. Die Viehinspektoren haben gemäss den Weisungen des Veterinäramtes eine Kontrolle über den Tierverkehr auszuüben. Die eingenommenen Verkehrsscheine sind in Ordnern

aufzubewahren. Für jeden Viehhändler ist ein besonderer Ordner und bei der Ausgabe von Verkehrsscheinen sind besondere Verkehrsscheinhefte zu verwenden.

Die Viehinspektoren erstellen die Jahresübersichten über den Tierverkehr im Inspektionskreis sowie im besonderen die Übersichten über den Tierverkehr der patentierten Händler. Sie melden dem Veterinäramt zudem Fälle von vorschriftswidrigem Viehhandel ohne Patent.

Die Viehinspektoren beziehen ausser den Gebühren für die Verkehrsscheine eine jährliche Entschädigung des Staates sowie eine von den örtlichen Gesundheitsbehörden festzusetzende Entschädigung der Gemeinde für nicht durch Gebühren gedeckte Verrichtungen.

Als Stellvertreter ist auch der Viehinspektor eines benachbarten Kreises wählbar.

§ 13. Die Viehversicherungskassen führen ein Verzeichnis der in den Rindviehbeständen stehenden Tiere. Sie sorgen für die vorschriftsgemässe Kennzeichnung der von ihren Mitgliedern gehaltenen Tiere der Rindergattung im Alter von über sechs Monaten. Je eingesetzte Ohrmarke wird eine staatliche Entschädigung von Fr. 1.— geleistet.

Viehversicherungskassen

Die Viehversicherungskassen haben dem Veterinäramt von neuen, an neue Halter übergegangenen oder aufgelösten Viehbeständen Kenntnis zu geben. Sie können vom Veterinäramt zur Mitwirkung bei der Durchführung weiterer tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zugezogen werden.

## II. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

§ 14. Die Verkehrsscheine werden in Heften von 50 Stück der Formulare A, A<sub>1</sub> und B sowie von 10 Stück der Formulare C und D abgegeben. Die Viehinspektoren und die Bieneninspektoren beziehen die Verkehrsscheinhefte beim Veterinäramt gegen folgende Staatsgebühr je Schein:

Bezug der Verkehrsscheine beim Veterinäramt

Formular A für ein Tier der Pferdegattung oder ein solches der Rindergattung im Alter von über 3 Monaten	Fr. 1.50
Formular A <sub>1</sub> für ein Kalb unter 3 Monaten	Fr. 1.—

Formular B	für Tiere der Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung	Fr. —.80
Formular C	für blossе Ortsveränderung	Fr. —.80
Formular D	für ein Bienenvolk, ein Begattungsvölkchen, einen Schwarm oder eine Königin	Fr. —.40

Ausstellen von  
Verkehrsscheinen

§ 15. Bei der Ausstellung von Verkehrsscheinen erheben die Viehinspektoren und die Bieneninspektoren folgende Taxen:

Formular A	für einen Schein	Fr. 4.—
Formular A <sub>1</sub>	für einen Schein	Fr. 3.—
Formular B	Grundtaxe für das erste Tier für jedes weitere Tier auf dem gleichen Schein bis höchstens Fr. 6.—	Fr. 1.20 Fr. —.40
Formular C	Grundtaxe je nach Tiergattung für das erste Tier die Ansätze für Formular A, A <sub>1</sub> oder B und je für jedes weitere Tier bis höchstens Fr. 6.—	Fr. —.40
Formular D	Grundtaxe für das erste und für jedes weitere Bienenvolk, Begattungsvölkchen, weiteren Schwarm oder weitere Königin auf dem gleichen Schein bis höchstens Fr. 6.—	Fr. 1.20 Fr. —.30

Für die Rückgabe eines Verkehrsscheines Formular C an den Tierhalter erhält der Viehinspektor vom Tierhalter Fr. 1.—.

Werden ausnahmsweise Verkehrsscheine in der Zeit zwischen 19.00 und 07.30 Uhr sowie an Sonntagen verlangt, so kann der Viehinspektor einen Zuschlag von Fr. 5.— erheben.

Der Viehinspektor kann vom Tierhalter für die Ausgabe eines Verkehrsscheines das Ausfüllen einer Bestellkarte verlangen.

Tierkörperbeseitigung

§ 16. Alle umgestandenen, nicht zur Verwendung als Nahrungsmittel getöteten oder totgeborenen Haustiere jeder Gattung und Teile von solchen sind vom Abdecker einer Tier-

körperbeseitigungsanlage zu übergeben, sofern nicht eine Verwendung als Tierfutter erfolgt. Der gleichen Vorschrift unterliegen Fallwild, in grösseren Mengen anfallende tote Fische, Fleischschaukonfiskate, ungeniessbare Schlachtabfälle und, soweit sie nicht sachgemäss gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden, auch Schlachtnebenprodukte, Knochen und tierische Abfälle aus Metzgereien, Comestiblesgeschäften und ähnlichen Betrieben.

Die Gemeinden haben unter Vorbehalt von § 19 Abs. 2 unentgeltlich für die unschädliche Beseitigung gemäss Art. 21.2 Abs. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung der gemeldeten bzw. abgelieferten Tierkörper zu sorgen. Ausgenommen sind Schlachtnebenprodukte, Knochen und tierische Abfälle aus Metzgereien, Comestiblesgeschäften und ähnlichen Betrieben.

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt, in welche Beseitigungsanlage die Tierkörper einzuliefern sind.

§ 17. Der Betrieb von Wasenplätzen bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes. Sie wird nur solchen Gemeinden erteilt, welche die Tierkörper keiner Tierkörperbeseitigungsanlage zuführen können und über einen geeigneten Wasenplatz verfügen.

Wasenplätze

§ 18. Jede Gemeinde errichtet und betreibt allein oder zusammen mit Nachbargemeinden eine Sammelstelle mit künstlicher Kühlung, in der die Tierkörper bis zum Abtransport oder zur Beseitigung einwandfrei aufbewahrt werden können. Die Gemeinden errichten und betreiben ferner regionale Tierkörpersammelstellen, die dem Sammeldienst der Beseitigungsanlage angeschlossen sind.

Sammelstelle

Die Gemeinde beschafft die dazu geeigneten Behälter; sofern diese von der Tierkörperbeseitigungsanlage zur Verfügung gestellt werden, trägt sie die Benützungsgebühren. Die Inhaber von Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben haben die Kosten für die von ihnen benützten Behälter selbst zu tragen.

Für Ordnung und Reinlichkeit in den Sammelstellen sind die örtlichen Gesundheitsbehörden verantwortlich.

§ 19. Die zu beseitigenden Tierkörper sind vom Eigentümer, die beschlagnahmten vom Fleischschauer unverzüglich

Ablieferung  
der Tierkörper,  
Transport-  
kosten



dem Abdecker zu melden. Dieser sorgt für die Überführung in die Sammelstelle oder den Abtransport direkt in die Tierkörperbeseitigungsanlage. Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe haben ihre Behälter zu den von der örtlichen Gesundheitsbehörde bestimmten Zeiten in der Sammelstelle abzuliefern.

Die Gemeinden können für das Verbringen von Tierkörpern in die Sammelstelle durch den Abdecker Gebühren festsetzen.

Die Transportkosten ab Sammelstelle fallen zu Lasten der Gemeinde, ausgenommen jene für Schlachtnebenprodukte, Knochen und tierische Abfälle aus Metzgereien, Comestiblesgeschäften und ähnlichen Betrieben, die von den Lieferanten zu tragen sind.

#### Tierfutter

§ 20. Betriebe, die sich mit der Verwertung von Tierkörpern als Tierfutter oder von Speiseresten als Abfallfutter für Schweine befassen, müssen im Besitz einer Bewilligung des Veterinäramtes sein.

### III. Bekämpfungsmassnahmen

#### Untersuchung auf Tuberkulose

§ 21. Die Rindvieh- und Ziegenbestände sind im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Veterinäramt periodisch auf Tuberkulose zu untersuchen. Dabei sind sämtliche verdächtige oder positive Tiere, sofern sie nicht schon durch eine Ohrmarke oder auf andere Weise, wie Tätowierung oder Hornbrand, eindeutig gekennzeichnet sind, mit einer Marke im linken Ohr zu versehen.

#### Milch- untersuchung auf Brucellose

§ 22. Für Bestände, deren Milch nicht mindestens zweimal jährlich von den Qualitätsuntersuchungen des kantonalen chemischen Laboratoriums erfasst werden, ordnet das Veterinäramt die Erhebung von Kannenmilchproben durch Beauftragte der örtlichen Gesundheitsbehörde an. In verseuchten oder verdächtigen Beständen sind auf Anordnung des Veterinäramtes Blut-, Milch- und Nachgeburtsproben durch die Kontrolltierärzte zu entnehmen.

#### Schlachtung von Aus- scheidern

§ 23. Rinder und Kühe, welche durch die Geburtswege Brucellen oder Rickettsien ausscheiden, sind wenn möglich in den Schlachthöfen Winterthur oder Zürich oder in anderen

geeigneten Schlachthanlagen unverzüglich zu schlachten. Der Kontrolltierarzt, bzw. der von diesem rechtzeitig zu benachrichtigende verantwortliche Schlachthoftierarzt, orientiert das Schlachtpersonal über die Ansteckungsgefahr für den Menschen und die zu treffenden Vorbeugungsmassnahmen.

§ 24. Die Übernahme des zur Schlachtung bestimmten Rindviehs, welches mit Tuberkulose, Brucellose oder anderen Seuchen infiziert ist, kann von der Volkswirtschaftsdirektion geeigneten Organisationen übertragen werden.

Beizug von Organisationen

§ 25. Mit den Laboratoriumsuntersuchungen sind die vom Veterinäramt zu bezeichnenden Institute zu beauftragen.

Laboratoriumsuntersuchungen

§ 26. Die Bienenhalter sind verpflichtet, die Behandlungen ihrer Bienen nach den Weisungen der zuständigen Funktionäre vorzunehmen. Führt ein Bienenhalter die Behandlung nicht selbst durch, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Mitarbeiter der Bienenhalter

#### IV. Beiträge des Kantons an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung

§ 27. Die Entschädigung für Tierverluste, soweit der Kanton dazu durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung verpflichtet wird, beträgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses

Entschädigung für Tierverluste

- in der Regel 80 Prozent des Schätzungswertes des Tieres;
- 90 Prozent bei Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Rickettsiose und Tuberkulose;
- 70 Prozent bei klassischer und afrikanischer Viruspest.

§ 28. Wird die Schlachtung oder Vernichtung von Tieren angeordnet, so ist eine Schätzung durch den Kantonstierarzt oder in seinem Auftrag durch einen anderen Schätzungsexperten vorzunehmen. In besonderen Fällen können vom Kantonstierarzt weitere Fachleute zugezogen werden. Bienenvölker und Wabenmaterial sind durch die kantonalen oder Bezirksbieneninspektoren zu schätzen. Über die Schätzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Tiereigentümer mitzuunterzeichnen ist, sofern er mit der Schätzung einverstanden ist.

Schätzung

Verweigert der Tiereigentümer die Unterzeichnung des Protokolls, so kann er innert fünf Tagen bei der Volkswirt-

schaftsdirektion gegen die Schätzung Rekurs ergreifen. Die Schlachtung oder die Vernichtung verseuchter oder verdächtiger Tiere darf durch einen Rekurs gegen die Schätzung nicht verzögert werden.

Bekämpfungskosten

§ 29. Die vom Veterinäramt veranlassten tierärztlichen Probeentnahmen und Untersuchungen, die Milchprobenerhebungen in Beständen, die keine Milch abliefern, die amtlich angeordneten Laboratoriumsuntersuchungen, die im Interesse der Öffentlichkeit getroffenen Schutzvorkehrungen, die Entschädigungen der amtlichen Tierärzte, der Bieneninspektoren, der örtlichen Funktionäre für die Bekämpfung der Bienenseuchen, der Schätzungsexperten und anderer vom Veterinäramt zur Tierseuchenbekämpfung zugezogener Fachleute gehen zu Lasten des Staates.

In besonderen Fällen können die Kosten der tierseuchenpolizeilichen Massnahmen den Tierhaltern überbunden werden.

Entschädigung der Funktionäre

§ 30. Die Entschädigungen des Staates für die Funktionäre der Tierseuchenbekämpfung werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Kosten der Heilmittel und Desinfektionen

§ 31. Die Kosten für Impfstoffe, Heilmittel und anderes zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendiges Material, wie Ohrmarken, Begasungsmittel, können ganz oder teilweise vom Staat übernommen werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Volkswirtschaftsdirektion endgültig festgesetzt.

Für die vom Veterinäramt angeordneten Desinfektionen werden die Desinfektionsmittel vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Beiträge an die Gemeinden

§ 32. Die Höhe der Staatsbeiträge an die Auslagen der Gemeinden für die Tierseuchenbekämpfung bei aussergewöhnlichem Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen (Seuchenzüge) wird vom Regierungsrat von Fall zu Fall bestimmt.

Bei vereinzeltm Auftreten von Tierseuchen leistet die Volkswirtschaftsdirektion den Gemeinden einen Beitrag von 50 Prozent an ihre Auslagen.

Gesuche um Staatsbeiträge an die Auslagen der Gemeinden sind jeweils bis 15. Februar mit den Belegen dem Veterinäramt einzureichen.

§ 33. Für die Erstellung und den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanlagen und -sammelstellen, die regionalen tierseuchenpolizeilichen Zwecken dienen, können Staatsbeiträge bewilligt werden. Die näheren Bedingungen und die Höhe der Beiträge werden vom Regierungsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Beiträge an  
Tierkörper-  
beseitigungs-  
anlagen

#### V. Tierseuchen- und Viehversicherungsfonds

§ 34. Die Bienenhalter haben jährlich je Bienenvolk 30 Rappen in den Tierseuchen- und Viehversicherungsfonds zu entrichten. Den Bienenzüchtervereinen wird für den Einzug dieser Beiträge eine Entschädigung von fünf Rappen je Volk gewährt.

Beiträge der  
Bienenhalter

#### VI. Rechtsschutz, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 35. Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten für Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959.

Rechtsschutz

§ 36. Wer den Vorschriften der Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Weisungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach Massgabe der Strafbestimmungen des eidgenössischen Tierseuchengesetzes bestraft.

Strafbare  
Handlungen

§ 37. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 18. Dezember 1969 aufgehoben.

Aufhebung der  
Verordnung

§ 38. Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zusammen mit dem Gesetz über die Viehversicherung und die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vom 2. Dezember 1973 auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 19. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Künzi

Roggwiller

Vom Bundesrat am 5. Februar 1974 genehmigt.